

— Preisverordnung Nr. 389 vom 8. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe — (GBl. Nr. 89 S. 840).

(3) Sonderregelungen für Kunsthandwerker, die in den Bezirken erlassen wurden und dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen, treten außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1973

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anordnung über Qualifizierungsverträge

vom 12. November 1973

Zur einheitlichen Anwendung des § 65 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Qualifizierungsverträgen mit Werkträgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Organen der bewaffneten Kräfte, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) stehen.

(2) Den Genossenschaften wird empfohlen, bei Qualifizierungsverträgen mit ihren Mitgliedern nach dieser Anordnung zu verfahren und dazu entsprechende Festlegungen in die Betriebsordnung aufzunehmen.

Abschluß von Qualifizierungsverträgen

§ 2

(1) Qualifizierungsverträge sind arbeitsrechtliche Vereinbarungen zwischen Werkträgern und Betrieben über die Durchführung der Aus- oder Weiterbildung zur Erreichung der in der betrieblichen Planung vorgesehenen Qualifizierungsziele.

(2) Qualifizierungsverträge sind zwischen den Betrieben und den Werkträgern vor Beginn der Qualifizierung schriftlich abzuschließen*.

(3) Qualifizierungsverträge sind von den Betrieben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorzubereiten und abzuschließen. Bei Jugendlichen ist außerdem die Mitwirkung der zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu sichern.

§ 3

(1) Qualifizierungsverträge sind mit Werkträgern abzuschließen, wenn

- für die Dauer der Qualifizierung Änderungen des Arbeitsrechtsverhältnisses, notwendig werden bzw. die Werkträgern für andere Arbeitsaufgaben vorgesehen sind;
- sie zum Facharbeiter oder zum Meister ausgebildet werden bzw. ein Fern- oder Abendstudium an Hoch- oder Fachschulen (einschließlich des postgradualen, des Teil- und des Zusatzstudiums) aufnehmen.

* Für den Abschluß von Qualifizierungsverträgen wird der Musterqualifizierungsvertrag (Anlage) empfohlen.

(2) Für Maßnahmen der ständigen Weiterbildung im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben wie das Antihavarie-training und für in Rechtsvorschriften festgelegte Qualifizierungen, Dienstschulungen u. a. sind grundsätzlich keine Qualifizierungsverträge abzuschließen.

§ 4

Die Betriebe sind verpflichtet, zur Vorbereitung des Abschlusses von Qualifizierungsverträgen rechtzeitig Qualifizierungsgespräche mit den Werkträgern durchzuführen. Dabei sind insbesondere zu erörtern:

- Qualifizierungsziele,
- Maßnahmen der Betriebe zur Unterstützung der Werkträgern während der Qualifizierung,
- Bedeutung der Qualifizierung der Werkträgern für die übertragenen Arbeitsaufgaben bzw. für den Einsatz nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung.

§ 5

Inhalt von Qualifizierungsverträgen

(1) Zwischen den Werkträgern und den Betrieben sind zu vereinbaren:

- Qualifizierungsziel,
- Beginn und Ende der Qualifizierung,
- konkrete Maßnahmen für die Durchführung der Qualifizierung.

(2) In Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen können in Qualifizierungsverträgen weitere Vereinbarungen getroffen werden wie:

- Arbeitszeitverlagerungen,
- Einsatz von Betreuern,
- ideelle bzw. materielle Anerkennung von guten Lernergebnissen,
- Maßnahmen zur Kontrolle der Realisierung der Qualifizierungsverträge.

(3) In Qualifizierungsverträgen sind neben den Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 und 2 außerdem aufzunehmen:

- Pflichten der Betriebe gemäß § 6,
- Pflichten der Werkträgern gemäß § 7,
- Festlegungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

§ 6

Pflichten der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, notwendige Bedingungen für die Qualifizierung der Werkträgern, mit denen Qualifizierungsverträge abgeschlossen werden, zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:

- Arbeitszeitregelungen,
- Förderungsmaßnahmen für Frauen, insbesondere für werkträgern Mütter,
- Schaffung von Erleichterungen für Schichtarbeiter,
- ständige Einschätzung des Verlaufs der Qualifizierung und der Lernergebnisse der Werkträgern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Werkträgern nach erfolgreicher Beendigung der vorgesehenen Qualifizierung entsprechend ihrer Qualifikation und ihren Fähigkeiten sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse einzusetzen.

(3) Die Betriebe können in den Qualifizierungsverträgen vereinbaren, daß die gemäß § 7 Abs. 2 von den Werkträgern zu tragenden Kosten teilweise oder ganz aus dem Kultur- und Sozialfonds erstattet werden. Darüber sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen entsprechende Festlegungen zu treffen. Staatliche Organe und Einrichtungen können diese Kosten aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erstatten.